

2. Passive Informationsverpflichtung

Nach § 4 Abs 1 UIG hat jede natürliche oder juristische Person ohne Nachweis eines Rechtsanspruchs oder eines rechtlichen Interesses ein Recht auf Zugang zu bei informationspflichtigen Stellen vorhandenen oder für diese bereitgehaltenen Umweltinformationen.⁶

Für informationspflichtige Stellen normiert § 11 UIG außerdem eine „**Übermittlungspflicht**“ im Zusammenhang mit Umweltinformationen, „über die sie in Wahrnehmung bundesgesetzlich übertragener Aufgaben im Bereich des Umweltschutzes verfügen“. Derartige Umweltinformationen haben die informationspflichtigen Stellen den Organen des Bundes, der Länder oder der Gemeinden zur Wahrnehmung von gesetzlich übertragenen Aufgaben im Bereich des Umweltschutzes auf Verlangen kostenlos zu übermitteln.⁷

Sowohl § 4 Abs 1 UIG als auch § 11 UIG sehen vor, dass Umweltinformationen erst bzw nur auf Antrag erteilt werden und normieren somit **passive Informationsverpflichtungen**.

3. Aktive Informationsverpflichtung

3.1. Allgemeine Veröffentlichungspflichten

Nach § 1 Z 2 UIG sollen informationspflichtige Stellen der Öffentlichkeit Umweltinformationen auch von sich aus – also ohne vorangehende Antragstellung – zur Verfügung stellen.

Konkret müssen informationspflichtige Stellen gemäß § 9 Abs 1 UIG die für ihre Aufgaben maßgeblichen und bei ihnen vorhandenen oder für sie bereitgehaltenen Umweltinformationen zur aktiven und systematischen Verbreitung in der Öffentlichkeit aufbereiten. Gemäß § 9 Abs 2 UIG sind jedenfalls folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. völkerrechtliche Verträge, Übereinkünfte und Vereinbarungen sowie gemeinschaftliche und sonstige Rechtsvorschriften über die Umwelt oder mit Bezug zur Umwelt;
2. Politiken, Pläne und Programme mit Bezug zur Umwelt;
3. Berichte über die Fortschritte bei der Umsetzung der Punkte 1 und 2, sofern solche Berichte von den informationspflichtigen Stellen in elektronischer Form ausgearbeitet worden sind oder bereitgehalten werden;
4. Umweltzustandsberichte;⁸

6 Vgl UI-RL ErwG 8.

7 Vgl § 11 UIG. Die Landespolizeidirektionen sind hinsichtlich jener Umweltinformationen, die sie von anderen Organen der Verwaltung erhalten haben, von der Übermittlungspflicht ausgenommen.

8 Insb Umweltkontrollberichte.

von Erwartungswerten) versucht, die günstige Relation zwischen Kosten und Nutzen ausfindig zu machen. Gerade bei größeren Vorhaben (zB Bau eines Wasserkraftwerks) sind derartige Analysen oftmals ausschlaggebend dafür, ob bzw in welcher Form ein Projekt realisiert wird – und damit auch ob bzw wie sich das Projekt auf die Umwelt auswirkt.⁴⁰

Hinweis

Der Begriff „wirtschaftliche Annahmen“ ist nach der Rsp weit zu verstehen. Wie der VwGH klargestellt hat, stellt zB auch eine zwischen der öffentlichen Hand und einem Privaten abgeschlossene Vereinbarung betreffend die Kostentragung für eine umweltrelevante Maßnahme eine „wirtschaftliche Annahme“ iSd § 2 Z 5 UIG dar. Derartige Kostenaufteilungen seien „typischerweise maßgeblich für die konkrete Ausgestaltung der Maßnahme oder Tätigkeit“. Zumindest würden sie aber jedenfalls Informationen darüber enthalten, „in welchem Ausmaß (und damit letztlich mit welcher Effizienz) finanzielle Mittel zu Zwecken des Umweltschutzes eingesetzt werden“.⁴¹

2.6. Menschliche Gesundheit, Sicherheit und Lebensmittelkontamination

Gemäß § 2 Z 6 UIG stellen auch Informationen über den Zustand der menschlichen Gesundheit und Sicherheit Umweltinformationen dar. Umfasst sind:

- Kontaminationen der Lebensmittelkette,⁴²
- Bedingungen für menschliches Leben sowie
- Kulturstätten und Bauwerke, wenn sie von Umweltbestandteilen (§ 2 Z 1 UIG) oder Umweltmaßnahmen (§ 2 Z 2 und Z 3 UIG) betroffen sind oder sein können.

3. Beispiele aus Judikatur und Literatur (auch zu Landesmaterien)

3.1. Umweltinformationen

- Abbruchbescheide⁴³
- Anträge auf Notfallzulassung eines Pflanzenschutzmittels⁴⁴
- Akteninhalt eines Flächenwidmungsverfahrens⁴⁵

40 Vgl Engel in Götze/Engel (Hrsg), Umweltinformationsgesetz (2017) § 2 dt UIG Rz 99.

41 VwGH 19.12.2019, Ra 2018/07/0454.

42 Unter dem Begriff der Lebensmittelkette sind alle Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen von Lebensmitteln zu verstehen.

43 LVwG Oö 22.4.2015, LVwG-550396/3/VG/WFu; LVwG Sbg 17.4.2019, 405-2/166/1/8-2019.

44 BVwG 22.2.2021, W118 2232520-1/16E.

45 VwGH 8.4.2014, 2012/05/0061.

E. Informationspflichtige Stellen

1. Definition

Die RL 90/313/EWG verpflichtete ausschließlich „Behörden“ zur Informationsgewährung. Behörden waren definiert als „Stellen der öffentlichen Verwaltung, die auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene Aufgaben im Bereich der Umwelpflege wahrnehmen.“¹

Mit Einführung der UI-RL verfolgte der Unionsgesetzgeber (mit Blick auf den Beitritt der Europäischen Union zur Aarhus-Konvention) das Ziel, diesen Behördenbegriff – und damit auch den Kreis der informationspflichtigen Stellen – deutlich zu erweitern:

„(5) Am 25. Juni 1998 unterzeichnete die Europäische Gemeinschaft das Übereinkommen der UN-Wirtschaftskommission für Europa über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten („Übereinkommen von Aarhus“). Die Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts müssen im Hinblick auf den Abschluss des Übereinkommens durch die Europäische Gemeinschaft mit dem Übereinkommen übereinstimmen. [...]

(11) Um dem in Artikel 6 des Vertrags festgelegten Grundsatz, wonach die Erfordernisse des Umweltschutzes bei der Festlegung und Durchführung der Gemeinschaftspolitiken und -maßnahmen einzubeziehen sind, Rechnung zu tragen, sollte die Bestimmung des Begriffs ‚Behörden‘ so erweitert werden, dass davon Regierung und andere Stellen der öffentlichen Verwaltung auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene erfasst werden, unabhängig davon, ob sie spezifische Zuständigkeiten für die Umwelt wahrnehmen oder nicht. Die Begriffsbestimmung sollte ebenfalls auf andere Personen oder Stellen ausgedehnt werden, die im Rahmen des einzelstaatlichen Rechts umweltbezogene Aufgaben der öffentlichen Verwaltung erfüllen, sowie auf andere Personen oder Stellen, die unter deren Aufsicht tätig sind und öffentliche Zuständigkeiten im Umweltbereich haben oder entsprechende Aufgaben wahrnehmen.“²

Der Begriff der „Behörde“ wurde vom Unionsgesetzgeber in **Art 2 Z 2 UI-RL** deshalb wie folgt definiert:

- Die Regierung oder eine andere Stelle der öffentlichen Verwaltung, einschließlich öffentlicher beratender Gremien, auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene.³
- Natürliche oder juristische Personen, die aufgrund innerstaatlichen Rechts Aufgaben der öffentlichen Verwaltung, einschließlich bestimmter Pflichten, Tätigkeiten oder Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Umwelt wahrnehmen.⁴

1 Art 2 RL 90/313/EWG.

2 UI-RL ErwG 5 und 11.

3 Art 2 Z 2 lit a UI-RL.

4 Art 2 Z 2 lit b UI-RL.

3. Beispiele aus Judikatur und Literatur (auch zu Landesmaterien)

- mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans bestellen kann.

Um als natürliche oder juristische Person des Privatrechts informationspflichtig zu sein, muss also ein **Aufsichts- und Beherrschungskalkül** vorliegen. Der Rsp des EuGH²¹ nach ist es dabei unerheblich, wie der Einfluss ausgeübt werden kann, zB durch Weisungsbefugnis oder gesellschaftsrechtliche Kontrollrechte.

Praxistipp

Als Anhaltspunkt dafür, in welchen Konstellationen eine Kontrolle durch den Bund in diesem Sinne vorliegen kann, ist die veröffentlichte Prüfliste des Rechnungshofes²² hilfreich. Überprüft der Rechnungshof ein Unternehmen, bedeutet dies das Vorliegen einer Mindestbeteiligung der öffentlichen Hand von 50 % oder eine tatsächliche Beherrschung.

3. Beispiele aus Judikatur und Literatur (auch zu Landesmaterien)

3.1. Informationspflichtige Stellen

- Abfallbeseitigungsverbände, Abfallwirtschaftsverbände²³
- Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft²⁴
- Austro Control GmbH²⁵
- Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie²⁶
- Fischereiaufsichtsorgane²⁷
- Jagdschutzorgane²⁸
- Naturwacheorgane/Naturwächter²⁹
- Altlastensanierungskommission³⁰
- Codexkommission³¹
- Datenschutzrat³²

21 Vgl EuGH 19.12.2013, C-279/12 (Fish Legal und Shirley gegen Information Commissioner, United Utilities Water plc, Yorkshire Water Services Ltd, Southern Water Services Ltd).

22 Siehe https://www.rechnungshof.gv.at/rh/home/fragen-medien/fragen-medien_2/FAQ.html (abgefragt am 25.10.2023).

23 ErläutRV 2212/1 BlgStLT 14. GP 5 f.

24 LVwG Sbg 6.2.2018, 405-2/88/1/17-2018.

25 ErläutRV 641 BlgNR 22. GP 5.

26 BVwG 9.6.2022, W138 2253074-1.

27 ErläutRV 707/2006 BlgNöLT 16. GP 10.

28 ErläutRV 707/2006 BlgNöLT 16. GP 10.

29 ErläutRV 312/2006 BlgBglDLT 19. GP 11.

30 ErläutRV 641 BlgNR 22. GP 5.

31 ErläutRV 641 BlgNR 22. GP 5.

32 ErläutRV 641 BlgNR 22. GP 5.

tigung der Überlegungen des deutschen BVerwG muss uE daher auch die Bestimmung des § 4 Abs 1 UIG dahingehend verstanden werden, dass sie juristischen Personen des öffentlichen Rechts ein (durchsetzbares) Recht auf freien Zugang zu Umweltinformationen einräumt. Auch sie können einen UIG-Antrag stellen.

Beispiel

In dem oben angeführten Beispiel kann die Gemeinde X (zB weil die Stadt Y nicht auf ihr Amtshilfeersuchen reagiert) auch einen UIG-Antrag einbringen, über den die Stadt Y – falls dem UIG-Antrag nicht Folge geleistet wird – beschneidmässig abzusprechen hat. Ein negativer Bescheid kann in weiterer Folge von der Gemeinde X bekämpft werden.

2. Antragsform

Ein übertriebener Formalismus ist dem Geist des UIG fremd – dementsprechend sieht es auch keine strengen Formerfordernisse für UIG-Anträge vor.

Gemäß § 5 Abs 1 UIG können UIG-Anträge schriftlich oder – „soweit es der Natur der Sache nach tunlich erscheint“ – mündlich gestellt werden. Wann eine mündliche Antragstellung ihrer Natur nach „untunlich“ ist, wird vom Bundesgesetzgeber offengelassen. Die Formulierung ist an § 13 Abs 1 AVG aF (BGBl I 10/2004) angelehnt. Zu denken ist an besonders komplexe und/oder umfangreiche Informationsbegehren, die in mündlicher Form einen deutlich höheren Verwaltungsaufwand auslösen würden als in schriftlicher Form.¹⁴

Die Antragstellung kann darüber hinaus in **jeder technischen Form** erfolgen, die von der informationspflichtigen Stelle empfangen werden kann.

Beispiel

UIG-Anträge können damit per E-Mail, Fax oder postalisch, aber auch mündlich oder telefonisch gestellt werden, sofern die informationspflichtige Stelle über eine entsprechende Empfangsmöglichkeit (Mail-, Fax-, Postadresse, Telefonnummer) verfügt.

Als inhaltliches Erfordernis an den UIG-Antrag legt § 5 Abs 1 zweiter Satz UIG fest, dass für die informationspflichtige Stelle zumindest ersichtlich sein muss, welche Umweltinformationen der Antragsteller begehrt. Wird ein Informationsbegehren dieser Anforderung nicht gerecht, hat die informationspflichtige Stelle dem Antragsteller aufzutragen, seinen Antrag innerhalb einer zwei Wochen nicht übersteigenden Frist schriftlich zu präzisieren. Kommt der Antragsteller dem Präzisierungsauftrag nicht frist- bzw formgemäß nach oder bleibt der UIG-Antrag trotz eines vorangegangenen Präzisierungsversuchs weiterhin zu unbestimmt, kann die Informationsgewährung ggf unterbleiben (vgl dazu im Detail Kapitel H.4.4.).

14 Vgl in diesem Zusammenhang *Hengstschläger/Leeb* (Hrsg), Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (Stand 1.1.2014) § 13 AVG Rz 6 ff.

Praxistipp

Mutwillig wäre nach der Rsp zB ein UIG-Antrag, der ausschließlich dem Zweck dient, einen anderen (Dritten) durch die Weitergabe der erlangten Umweltinformationen an Mitbewerber zu schädigen oder sich ausschließlich auf Tatsachen bezieht, die dem Antragsteller ohnehin schon bekannt sind.⁷⁵

„**Offenbar**“ ist der Mutwille des Antragstellers nach der Rsp zu § 1 Abs 2 AuskunftspflichtG bzw § 35 AVG, wenn die wider besseres Wissen erfolgte Inanspruchnahme der informationspflichtigen Stelle unter solchen Umständen geschieht, die die Aussichtslosigkeit für jedermann erkennbar sein lassen.⁷⁶ Dies wird immer schon dann zu verneinen sein, wenn dem UIG-Antrag eine (zumindest) vertretbare Rechtsansicht zugrunde liegt.

Gelangt eine informationspflichtige Stelle nach sorgfältiger Prüfung zur Auffassung, dass ein UIG-Antrag mutwillig bzw rechtsmissbräuchlich gestellt wurde, stehen ihr verschiedene Handlungswege offen. Sie kann auch einem (ihres Erachtens) rechtsmissbräuchlichen UIG-Antrag Folge leisten und dem Antragsteller die begehrten Umweltinformationen erteilen. Alternativ gestattet ihr die Mitteilungsschranke des § 6 Abs 1 Z 2 UIG die Informationsgewährung – ohne vorherigen Verbesserungsauftrag – zu verweigern. In diesem Fall hat sie ohne unnötigen Aufschub einen Verweigerungsbescheid gemäß § 8 Abs 1 erster Satz UIG zu erlassen.⁷⁷

Im Verweigerungsbescheid hat die informationspflichtige Stelle die Gründe, die sie zur Annahme eines Rechtsmissbrauchs geführt haben, schlüssig und nachvollziehbar darzulegen. Sind die Tatbestandsvoraussetzungen des § 35 AVG erfüllt, kann zusätzlich eine Mutwillensstrafe von bis zu 726 € verhängt werden.⁷⁸

Praxistipp

Gemäß § 4 Abs 1 UIG ist das Recht auf freien Zugang zu Umweltinformationen nicht an einen Rechtsanspruch oder ein konkretes Interesse gebunden. Der Informationssuchende ist daher nicht verpflichtet, der informationspflichtigen Stelle offenzulegen, zu welchem Zweck er die begehrten Umweltinformationen benötigt. Hat er die Motive für sein Informationsbegehren jedoch freiwillig mitgeteilt, darf die informationspflichtige Stelle diese zur Beurteilung der Rechtsmissbräuchlichkeit/Mutwilligkeit des UIG-Antrags heranziehen.⁷⁹

75 VwGH 12.11.2021, Ra 2019/04/0120; LVwG Tir 9.9.2015, LVwG-2015/26/1244-3.

76 VwGH 22.2.1991, 90/12/0214; 18.4.1997, 95/19/1707; 27.5.1999, 97/02/0345; 16.2.2012, 2011/01/0271; vgl *Hengstschläger/Leeb* (Hrsg), Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (Stand 1.1.2014) § 35 AVG Rz 2.

77 *Ennöckl/Raschauer*, Rechtsmissbrauch im öffentlichen Umweltrecht, ÖJZ 2007/39, 443.

78 Vgl VwGH 28.6.2006, 2002/13/0133 (zum Verhältnis zwischen § 112a BAO und § 1 Abs 2 Auskunftspflichtgesetz).

79 Vgl LVwG Stmk 5.2.2020, LVwG 41.34-1894/2019.

mationen sind dabei durchaus Fallkonstellationen möglich, in denen UIG-Anträge auch bei fruchtlosem Ablauf der Präzisierungsfrist nicht durch einen Verweigerungsbescheid, sondern durch Informationsgewährung zu erledigen sind. Insb dann, wenn – aus welchen Gründen auch immer – nach fruchtlosem Ablauf der Präzisierungsfrist (aber noch vor der Erlassung eines Verweigerungsbescheids gemäß § 8 Abs 1 erster Satz UIG) klar wird, welche Umweltinformationen der Antragsteller begehrt (vgl dazu das tieferstehende Beispiel).

Geht die informationspflichtige Stelle nach § 8 Abs 1 erster Satz UIG vor, ist im Verweigerungsbescheid schlüssig und nachvollziehbar darzulegen, aus welchen Gründen bzw inwiefern das Informationsbegehren trotz Erlassung eines Präzisierungsauftrags und entsprechender Anleitung des Antragstellers zu ungenau geblieben ist, um positiv erledigt zu werden.

Beispiel

Ein Informationssuchender beantragt im Zusammenhang mit einer Betriebsanlage die Übermittlung „des relevanten Gutachtens“. In Ausübung ihrer Manuduktionspflicht erklärt die informationspflichtige Stelle dem Antragsteller, dass ihr drei verschiedene Gutachten aus unterschiedlichen Fachbereichen vorliegen. Gleichzeitig fordert sie den Antragsteller auf, innerhalb von längstens 14 Tagen schriftlich klarzustellen, auf welches Gutachten sich sein Informationsbegehren bezieht. Einen Tag nach Ablauf der Frist meldet sich der Antragsteller telefonisch bei der informationspflichtigen Stelle und konkretisierte sein Abringen. Er begehrt nur die Übermittlung des schalltechnischen Gutachtens.

Infolge des fruchtlosen Ablaufs der Präzisierungsfrist liegt es grundsätzlich im Ermessen der informationspflichtigen Stelle nach § 8 Abs 1 erster Satz UIG vorzugehen und einen Verweigerungsbescheid zu erlassen. Im konkreten Fall wird es jedoch naheliegen, den UIG-Antrag stattdessen – trotz des Fristablaufs – durch Übermittlung des schalltechnischen Gutachtens an den Antragsteller zu erledigen. Die Erlassung eines Verweigerungsbescheides würde einen Ermessensfehlgebrauch darstellen.⁸⁵ Hätte die informationspflichtige Stelle von vornherein auf die Erteilung eines Präzisierungsauftrags verzichtet und dem Antragsteller (der Einfachheit halber) ungefragt alle ihr vorliegenden Gutachten übermittelt, hätte sie womöglich den Antragsgegenstand überschritten.

4.5. Noch nicht abgeschlossene Schriftstücke

Ähnlich wie der Schutz von „internen Mitteilungen“ soll auch die Mitteilungsschranke des § 6 Abs 1 Z 4 UIG dem Bedürfnis der informationspflichtigen Stellen nach einem geschützten Raum für interne Überlegungen und Debatten Rechnung tragen. Demgemäß darf die Mitteilung von Umweltinformationen dann unterbleiben, wenn das Informationsbegehren *„Material, das gerade vervollständigt wird, noch nicht abgeschlossene Schriftstücke oder noch nicht aufbereitete*

85 Darüber hinaus wäre die Erlassung eines Verweigerungsbescheids im konkreten Fall auch nicht verwaltungswirtschaftlich. Mit hoher Wahrscheinlichkeit würde der Informationssuchende einfach einen neuen (dh präzisierten) UIG-Antrag bei der informationspflichtigen Stelle einbringen, um derart an das von ihm begehrte schalltechnische Gutachten zu gelangen.

5.4. Personenbezogene Daten

§ 6 Abs 2 Z 3 UIG ermöglicht die Ablehnung eines Informationsbegehrens aus Gründen der Vertraulichkeit **personenbezogener Daten, sofern ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung besteht**. Vorlage für diesen Ablehnungsgrund bildet Art 4 Abs 2 lit f UI-RL.

Während § 6 Abs 2 Z 3 UIG ursprünglich nur auf das nationale DSG Bezug nahm, verweist die Bestimmung seit der Novelle BGBl I 74/2018¹¹¹ sowohl auf das DSG (idF BGBl I 24/2018)¹¹² als auch auf die – in den MS unmittelbar anwendbare – europäische Datenschutz-Grund-VO. In Letzterer wird der Begriff der „personenbezogenen Daten“ wie folgt definiert:

„alle Informationen, die sich auf eine **identifizierte oder identifizierbare natürliche Person** (im Folgenden ‚betroffene Person‘) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann.“¹¹³

Hinweis

Der Personenbezug endet also jedenfalls dort, wo die Daten anonymisiert sind und auf keine bestimmte Person mehr zurückgeführt werden können.¹¹⁴

Der Geltungsbereich des in § 1 DSG normierten Grundrechts auf Datenschutz ist keinen mit Art 2 Abs 2 lit a bis lit d Datenschutz-Grund-VO vergleichbaren Einschränkungen unterworfen. Durch den expliziten Verweis auf das Datenschutzgesetz ist § 6 Abs 2 Z 3 UIG daher auch auf personenbezogene Daten anwendbar, die außerhalb des Anwendungsbereichs des Unionsrechts liegen.¹¹⁵

Ferner weist das in § 1 DSG normierte Grundrecht auf Datenschutz einen extensiven Schutzbereich auf, der – anders als die Datenschutz-Grund-VO – nicht nur natürliche, sondern auch **juristische Personen** umfasst.¹¹⁶ Demzufolge könnte aus dem in § 6 Abs 2 Z 3 UIG enthaltenen Verweis auf das DSG idF BGBl I 24/2018

111 Änderung des Bundes-Umwelthaftungsgesetzes und des Umweltinformationsgesetzes, BGBl I 74/2018.

112 Der statische Verweis auf eine veraltete Fassung des DSG dürfte ein Redaktionsversehen darstellen und sollte aus Gründen der Rechtssicherheit im Zuge der nächsten Novelle des UIG behoben werden.

113 Art 4 Z 1 Datenschutz-Grund-VO.

114 LVwG Ktn 19.6.2017, KLVwG-2167/5/2016.

115 *Breisch/Dopplinger/Dörnhöfer/Kunnert/Riedl*, DSG (2018) § 1 DSG Rz 4.

116 Das in § 1 DSG normierte Grundrecht auf Datenschutz weist einen extensiven Schutzbereich auf, der auch juristische Personen umfasst; vgl *Breisch/Dopplinger/Dörnhöfer/Kunnert/Riedl*, DSG (2018) § 1 DSG Rz 3.

Die VwG wenden diese Rsp des VwGH zum AuskunftspflichtG analog auf das UIG an. Die **Spruchpraxis** der VwG ist bislang aber noch uneinheitlich:

Aufhebung

- In den meisten Fällen wird der Beschwerde stattgegeben, der Verweigerungsbescheid ersatzlos behoben und festgestellt, dass die Informationsgewährung zu Unrecht verweigert wurde bzw dass die informationspflichtige Stelle verpflichtet ist, dem Informationssuchenden die begehrten Umweltinformationen zu erteilen.²⁷
- Gelegentlich beschränken sich die VwG aber auf die Erlassung eines Feststellungserkenntnisses. Die rechtswidrige Verweigerung der Informationsgewährung wird zwar festgestellt. Der angefochtene Verweigerungsbescheid wird aber nicht formell behoben.²⁸

Zurückverweisung

- Bei groben Ermittlungsmängeln (zB wenn überhaupt keine Ermittlungen zu möglicherweise bestehenden Mitteilungsschranken oder Ablehnungsgründen angestrengt wurden) heben die VwG den angefochtenen Verweigerungsbescheid gemäß § 28 Abs 3 VwGVG auf und verweisen die Angelegenheit zur „allfälligen“ Erlassung eines neuen Verweigerungsbescheids zurück.²⁹
- Zum Teil wird dieser zurückverweisende Beschluss von den VwG mit einem Feststellungserkenntnis verbunden.³⁰

Hinweis

Wird der angefochtene Verweigerungsbescheid aufgehoben bzw aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheids zurückverwiesen, ist die belangte Behörde gemäß § 28 Abs 5 VwGVG verpflichtet, mit den ihr zu Gebote stehenden rechtlichen Mitteln unverzüglich den der Rechtsanschauung des VwG entsprechenden Rechtszustand herzustellen. Wie der VwGH bereits explizit ausgesprochen hat, gilt dies auch iZm der Erteilung von Auskünften.³¹ Nach ihrem Wortlaut gelangt die Bestimmung

27 BVwG 6.5.2020, W127 2007978-1; LVwG Ktn 22.5.2015, KLVwG-1085/9/2014; 19.6.2017, KLVwG-2167/5/2016; 30.05.2018, KLVwG-1987/7/2017; 23.1.2019, KLVwG-522/6/2018; 18.3.2019, KLVwG-1720/4/2018; LVwG Sbg 23.1.2017, 405-2/53/1/2-2017; 17.12.2019, 405-2/206/1/2-2019; LVwG Tir 12.8.2019, LVwG-2017/32/0240-17; VwG Wien 3.11.2020, VGW-101/020/11562/2020.

28 BVwG 20.10.2015, W109 2006511-1; 10.11.2016, W127 2007978-1/4E; LVwG Nö 20.10.2021, LVwG-AV-308/005-2019; 15.2.2022, LVwG-AV-2118/001-2021; LVwG Sbg 6.2.2018, 405-2/88/1/17-2018; VwG Wien 29.8.2022, VGW-101/032/8606/2022.

29 Mit der Formulierung „allfällig“ soll dabei zum Ausdruck gebracht werden, dass es nicht in jedem Fall zur Erlassung einer neuerlichen Entscheidung – anstelle der Setzung eines Realakts – kommen muss (vgl BVwG 5.10.2020, W270 2229750-1).

30 BVwG 10.11.2016, W127 2007978-1/4E; 5.10.2020, W270 2229750-1; LVwG Ktn 25.9.2018, KLVwG-2201/2/2017; LVwG Nö 8.2.2019, LVwG-AV-1010/001-2018; LVwG Stmk 5.2.2020, LVwG 41.34-1894/2019.

31 Winkler in *Götzl/Gruber/Reisner/Winkler* (Hrsg), Das neue Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte² (2017) § 28 VwGVG Rz 24 mHa VwGH 13.9.2016, Ra 2015/03/0038.

1. Verfahren zur Erlangung von Umweltinformationen

